



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die neue Paderborner Agenda

Brinktrine, Johannes

Paderborn, [1932]

[Text]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98993](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98993)

Die älteste Paderborner Agende scheint die des großen Restaurators der katholischen Religion in dem alten Hochstift, Theodors von Fürstenberg, zu sein. Sie trägt den Titel: Agenda Ecclesiae Paderbornensis per Reverendissimum in Christo Patrem, et Illustrissimum Principem ac Dominum D. Theodorum Episcopum Paderbornensem, S. Romani Imperii Principem, etc. in gratiam Pastorum suae Dioecesis recens evulgata. Paderbornae. Excudebat Matthaeus Pontanus. Anno Domini MDCII.² Auf dem Titelbilde findet sich das eindrucksvolle Halbbild des verwundeten und dornengekrönten guten Hirten, der das verirrte Schäflein auf seinen Schultern trägt, ein Symbol der Hirtensorge und -liebe, die in den damaligen Zeiten vor allem not tat.

Die folgende Agende gab der Fürstbischof Hermann Werner unter dem Titel: Agenda Dioecesis Paderbornensis Rituali Romano accommodata zu Neuhaus im Jahre 1687 heraus. Eine Neuherausgabe dieser Agende wurde von Clemens August besorgt. Sie wurde gedruckt zu Paderborn 1753 (Typis et sumptibus viduae Josephi Schirmer, Typographi aulici). Unserer Untersuchung liegt die Ausgabe von Clemens August zugrunde.

Die nächste Ausgabe eines neuen Rituale ließ über hundert Jahre auf sich warten. Erst der Bekennerbischof Konrad Martin gab 1862 ein neues heraus. Auf den Rat des Kardinalpräfekten der hl. Ritenkongregation, mit dem er bei seiner Anwesenheit in Rom mündlich die Sache

² Nach W. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I (Paderborn 1892) 59 ist die Agende Theodors von dem Abt Leonard Ruben von Abdinghof verfaßt. Leonard Ruben war ein ehemaliger Jesuit (vgl. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof [Paderborn 1894] 134 f.). Die Einführung der Agende stieß auf Widerstand. Näheres siehe bei W. Richter a. a. O. I 59 f. Über die religiös-kirchlichen Verhältnisse der damaligen Zeit ist vor allem zu vergleichen Leineweber, Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensstrennung (Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde LXVI [1908] II, 77 ff. und LXVII [1909] II, 115 ff.). Weitere Literatur im Realschematismus der Diözese Paderborn 1913, S. 80* ff. [Linneborn].

besprach (vgl. das Vorwort zu seinem *Rituale*), fügte er dem sorgfältig abgedruckten *Rituale Romanum*, dessen Gebrauch er für die Diözese Paderborn vorschrieb,³ die Sonderriten der Diözese kraft eigener Autorität bei. So erklärt sich der Titel seiner Agende: *Rituale Romanum in usum Dioecesis Paderbornensis impressum cum appendice jussu et approbatione Reverendissimi et Illustrissimi Domini Conradi Episcopi Paderbornensis edita* (Paderbornae MDCCCLXII. Sumptibus et Typis Ferdinandi Schoeningh). Der Appendix, der nach Seite 356 beginnt, trägt den genaueren Titel: *Appendix, Additamenta, Declarationes eaque omnia, quae Sacerdotem in administratione sacramentorum aliisque sacris functionibus juvare possunt, praeterea Consuetudines et Caeremonias quae ex antiquo jure in Dioecesi Paderbornensi adhuc sunt in usu, continens.*

Ein Exzerpt aus diesem *Rituale*, das die häufiger vorkommenden Riten (Taufe, Krankenprovision, Beerdigung, Eheschließung usw.) enthält, wurde im folgenden Jahre herausgegeben: *Rituale parvum e Rituali Romano et Appendice jussu et approbatione Reverendissimi et Illustrissimi D. Episcopi Conradi pro Dioecesi Paderbornensi edita excerptum et compositum* (Paderbornae MDCCCLXIII).

In den Jahren 1862 und 1863 erschien das *Manuale Ritualis Romani ad faciliorem sacerdotum usum excerptum, Ritibus Dioecesi Paderbornensi propriis, variis utilibusque in administratione sacramentorum precibus, exhortationibus, declarationibus aliisque refertum et ornatum: Pars I. De Sacramentorum administratione* (Paderbornae MDCCCLXII. Sumptibus et Typis F. Schoeningh); *Pars II. De Sepultura et Benedictionibus* (1862); *Pars III. De Processionibus et variis per annum observandis* (1863). Es handelt sich hierbei um ein von dem früheren Regens Bartscher und dem früheren Subregens Rintelen bearbeitetes praktisches Handbuch für liturgische Funktionen, dem aber an sich kein streng amtlicher Charakter zukommt.

Die Vorarbeiten für das neue *Rituale*, mit denen bereits Bischof Karl Joseph begann, gehen bis in die letzten Jahre vor dem Kriege zurück. Die Agende war Gegenstand der Beratungen der Diözesankonferenz in Paderborn am 4. und 5. Mai 1913 (vergl. den amtlichen Bericht über diese Konferenz, Seite 19). Desgleichen wurde sie in den einzelnen Dekanaten auf eigenen Konferenzen (Ende 1913 und Anfang 1914) durchberaten. Ihre Ergebnisse wurden an das Generalvikariat gesandt und bei der Neubear-

³ Dieses Faktum bedeutet einen wichtigen Mark- und gewissermaßen Schlußstein in der Entwicklung der Paderborner Agende: das *Rituale Romanum* ist damit zum *Rituale Paderbornense* geworden.

beitung des Rituale verwertet. Der bald hereinbrechende große Krieg und die ihm folgende Inflationszeit waren naturgemäß der Neuherausgabe wenig günstig. Vor allem aber wurde diese durch die in Aussicht gestellte Neuedition des Rituale Romanum verzögert, das als Grundlage unserer Agende genommen werden mußte. Erst nachdem das neue Rituale Romanum 1925 erschienen war, konnte die definitive Neubearbeitung unserer Agende in Angriff genommen werden. Die Arbeit war im Manuskript im Jahre 1928 fertiggestellt. Eine Abschrift wurde 1929 behufs erneuter Durchprüfung und ev. Approbation nach Rom an die S. R. C. gesandt. Das Manuskript kam mit der erbetenen Approbation am 11. November 1930 zurück. Die Kongregation wünschte die Auslassung des Ritus altare vel ecclesiam consecratam destruendi und außerdem die Auslassung oder Kürzung des Ordo sollemnitatum quae fieri solent ad Missam quam vocant auream Presbyteri jubilaris. Als Titel schrieb sie vor: *Collectio Rituum in usum Cleri Archidioecesis Paderbornensis ad instar Appendicis Ritualis Romani cum approbatione Sacrae Rituum Congregationis.*

* * *

Die neue Agende umfaßt elf Titel, einen Appendix und außerdem Additamenta.

Der Reihenfolge der Titel liegt im wesentlichen die Anordnung des Rituale Romanum zugrunde. Zunächst werden die Sakramente behandelt, deren Spendung den einfachen Priester angeht: Taufe, Buße, Altarsakrament,⁴ Letzte Ölung (an diese schließt sich passend als eigener Titel die Beerdigung) und Ehe. Vor der Ehe ist in unserer Agende ein Titel eingeschoben, der Dinge behandelt, die mit dem Sakrament des Ordo im Zusammenhang stehen: Proklamation der zu Weihenden, Ritus der Primiz und des goldenen Priesterjubiläums. Auf diese die Sakramente behandelnden Titel folgen wie im Rituale Romanum Titel, die Benediktionen, Prozessionen und Litaneien enthalten. Beigefügt wurde unserer Agende ein letzter Titel, der den Kult des allerheiligsten Altarsakraments betrifft.

Den Titeln selbst sind vorausgeschickt zwei Gebete: Domine Jesu Christe, qui ad salutem und Domine Jesu Christe, gratias tibi ago, die passend vor bzw. nach der Spendung der Sakramente gesprochen werden.

Titel I.

Titel I enthält den Ordo Baptismi parvulorum, den Ordo Baptismi adultorum, den Ordo baptizandi periclitant-

⁴ Die Reihenfolge: Buße, Altarsakrament begegnet uns schon bei den mittelalterlichen Kanonisten, die Theologen zählen dagegen Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße usw.

tes de vita et supplendi omissa super sic baptizatos, endlich eine *Instructio obstetricibus a curato cujusque loci danda*.

Bei dem *Ordo Baptismi parvulorum* sind in unserer Agende zwei Fälle unterschieden: A. *Si unus vel una baptizatur*, B. *Si plures simul baptizantur*.

Der Ritus der Taufe mehrerer Kinder wurde eigens aufgenommen, weil fast alle Dekanate, die sich zu dieser Frage äußerten, einen dahin gehenden Wunsch aussprachen. Es ist darum anzunehmen, daß man diese Neuerung durchweg, namentlich aber in den größeren Pfarreien, wo meistens mehrere Kinder zugleich getauft werden, freudig begrüßen wird.

Eher könnte man die Frage aufwerfen, ob die Aufnahme des *Ordo Baptismi adultorum* nötig war. Zunächst ist zu bedenken, daß unsere Agende nicht nur für die geschlossenen katholischen Gebiete, sondern auch für die gewaltige Diaspora unserer Erzdiözese bestimmt ist. Man darf sie also nicht von dem Gesichtsfeld etwa einer kleinen katholischen Gemeinde aus betrachten und beurteilen. Der Pfarrer einer mittleren Stadt in unserer Diaspora teilte mir vor längerer Zeit mit, daß er innerhalb eines Jahres zweimal an Erwachsenen die Taufe nach dem Ritus *Baptismi adultorum* des *Rituale Romanum* vorgenommen habe. Der Gebrauch des *Rituale Romanum* bietet aber insofern Schwierigkeiten, als der taufende Priester die deutsch zu sprechenden Teile jedesmal selbst übersetzen muß. Für diesen Fall dürfte der eigene Ritus unserer Agende erwünscht sein. Übrigens hat auch das *Rituale* des anderen großen Diasporaspargels, der Erzdiözese Breslau, den *Ordo Baptismi adultorum* aufgenommen; desgleichen findet er sich in den neuestens edierten *Collectiones Rituum* der Erzdiözese Freiburg i. Br. (1929) und der Diözese Münster (1931). Endlich machte das neu aufgenommene Kapitel 3 des Titels II: *De recipiendis neoconversis in sinum Ecclesiae Catholicae* die Aufnahme des Ritus der Erwachsenentaufe geradezu notwendig.

Was den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung der Taufe angeht, so kommt sie wie bisher zur Geltung bei den einleitenden Fragen sowie bei der Ermahnung: Willst du also zum Leben eingehen usw., bei dem von dem Paten zu betenden Vaterunser und Glaubensbekenntnis und bei den unmittelbar der Taufe vorhergehenden sog. Tauffragen. Außerdem dürfen die Formeln: *N. Ingredere in templum Dei etc.*, *Accipe vestem candidam etc.*, *Accipe lampadem ardentem etc.* deutsch wiederholt werden. Endlich ist eine Ermahnung an die Tauf-

paten vorausgeschickt und ein deutsches Gebet nach der Taufe angefügt. Die Ermahnung und das deutsche Gebet möge man nie auslassen.

Der eine oder andere hätte vielleicht einen noch ausgiebigeren Gebrauch der Volkssprache, namentlich bei den Gebeten, gewünscht. Doch weisen die neuestens von der Ritenkongregation approbierten deutschen *Collectiones Rituum*: Köln, Breslau (soweit sie von der S. R. C. approbiert ist),⁵ München-Eichstätt-Passau, Chur (Schweiz) an deutschen Texten nicht mehr auf als unsere Agende, eher weniger. Selbst die neue Agende des Erzbistums Freiburg i. Br., in dem bekanntlich das Deutsche bei den liturgischen Funktionen seit der Aufklärungszeit eine größere Rolle als bei uns in Norddeutschland spielt, bringt die eigentlichen Gebete nur lateinisch.⁶

⁵ Das *Supplementum Rituum*, das dem Breslauer *Rituale* (1929) beigegeben ist, ist von Rom nicht approbiert.

⁶ Es ist kein Zweifel, daß heute manche Kreise einen zu großen Wert auf den Gebrauch der Volkssprache bei den liturgischen Funktionen legen und seine Wirkung überschätzen. Sicher ist gegen eine maßvolle Verwendung des Deutschen innerhalb bestimmter Funktionen sowie vor und nach ihnen nichts einzuwenden, ja sie ist sogar wünschenswert. Allein man muß sich vor Extremen hüten. Es darf nicht so weit kommen, daß etwa die heilige Taufe oder die Letzte Ölung ganz oder fast ganz in deutscher Sprache gespendet werden. Der Sprache unserer Kirche muß bei der Ausspendung der heiligen Geheimnisse der Vorrang gewahrt bleiben, auch wenn die Riten in Gegenwart Andersgläubiger vollzogen werden. In dem Gebrauch der eigenen Kultsprache kommt gut zum Ausdruck, daß die Religion, die Kirche, die Liturgie in dem Nationalen nicht aufgeht, sondern alle Völker überragt. Namentlich heute in der Zeit des überspannten Nationalismus ist dieses Moment von Wichtigkeit. Dadurch, daß die Kirche bei der Spendung der heiligen Sakramente und Sakramentalien nicht die gewöhnliche Umgangssprache, sondern eine eigene liturgische Sprache verwendet, umgibt sie diese gleichsam wie mit einem Schleier. Das Geheimnisvolle und Göttliche, das von selbst Ehrfurcht wachruft, tritt so stärker hervor. Das Moment der Ehrfurcht ist aber naturgemäß beim Kultus von der größten Bedeutung. Unter den Gründen für die Beibehaltung der Kultsprache bei der Liturgie führt das Tridentinum auch den an: *Ne fidei nostrae mysteria cotidie communi sermone circumferantur a vulgo*. Man darf auch nicht übersehen, daß die Kultushandlungen in erster Linie nicht die Belehrung bezwecken: ihr eigentliches Ziel ist die Verehrung Gottes und die Heiligung der Gläubigen. Man verfällt in den Fehler der Aufklärung, wenn man glaubt, die liturgischen Texte in möglichst weitem Umfange in die Volkssprache übersetzen zu müssen. Endlich lassen sich m. E. auch vom pädagogischen Standpunkte Einwendungen gegen eine zu weit gehende Verwendung der Umgangssprache in der Agende erheben. Manche liturgische Funktionen — man denke z. B. an den Taufritus, ferner an den Ritus der Letzten Ölung, namentlich wenn er mit dem des *Viaticum* und der *Benedictio Apostolica in articulo mortis* verbunden wird — sind

In der geschichtlichen Entwicklung des Taufritus unserer Erzdiözese ist eine immer stärker werdende Angleichung an den römischen Ritus festzustellen.

Die Agende Theodors von Fürstenberg unterscheidet noch nicht zwischen dem Ordo Baptismi parvulorum und adultorum. Der Ritus zeigt große Verwandtschaft mit dem heutigen römischen Ordo Baptismi adultorum, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

Agende Theodors.⁷

1. In nomine Pa ✠ tris, et Fi ✠ lii etc.
Begehrt ihr, daß diß Kind getauft werde? Ja, Herr.
Antwort mir von des Kinds wegen auff meine fragen?
2. Abrenuntias Sathanae?⁸
Abrenuncio etc.
3. Credis in Deum etc.⁹
4. Exi ab eo Sathana, et da honorem Deo vivo et vero.
Exi immunde Spiritus, et da honorem Jesu Christo etc.
Fuge immunde spiritus, et da locum Spiritui sancto paraceto.
5. Signo ✠ te in fronte etc.

{	Oculos tuos etc.
	Aures etc.
	Nares etc.
	Pectus etc.
	Scapulas etc.
	Os etc.

 Benedico
 Exi Spiritus immunde ab eo, et da locum etc.

Ordo Baptismi adultorum.

1. Quo nomine vocaris?
N. Quid petis etc.
Si vis habere vitam aeternam etc.
2. Abrenuntias satanae?
Abrenuntio etc.
3. Credis in Deum etc.
4. Exi ab eo, spiritus immunde, et da locum Spiritui Sancto Paraclito.
N. Accipe Spiritum bonum etc.
5. N. Accipe signum crucis tam in fron ✠ te, quam in cor ✠ de etc.
Horresce idola etc. (gegenüber der Agende Theodors erweitert).
Cole Deum Patrem etc.
Te deprecor, Domine sancte etc.

so reich an Riten, Formeln und Gebeten, daß, wollte man alle Texte übersetzen, man gerade durch die Fülle der Eindrücke den einfachen Gläubigen nur zu leicht verwirren könnte: „vor lauter Bäumen würde er den Wald nicht sehen.“ Es ist in diesen Fällen besser, einige wichtigere und besonders eindrucksvolle Gebete und Formeln in die Muttersprache zu übersetzen. Man darf auch hier den altbewährten Grundsatz: „Multum, non multa“ nicht außer acht lassen.

⁷ Die der Agende Theodors eigentümliche Schreibweise des Lateinischen und Deutschen ist beibehalten.

⁸ Der Priester soll bei diesen Fragen gen Osten schauen.

⁹ Zu bemerken ist, daß in die zweite Glaubensfrage sämtliche Aussagen des Apostolikums über die zweite Person aufgenommen sind.

Agende Theodors.

6. N. Accipe signum crucis Domini nostri Jesu Christi, tam in fronte ✠ quam in cor ✠ de etc.
Horresce idola etc.
Cole Deum Patrem etc.¹⁰

7. Omnipotens sempiterne Deus Pater Domini nostri Jesu Christi, respicere etc.
Preces nostras quaesumus Domine clementer etc.
Deus qui humani generis etc.
8. Exorcizo te, creatura salis etc.

N. Accipe salem sapientiae etc.¹¹
Deus patrum nostrorum, Deus etc.

9. Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob etc.
Ergo maledicte diabole etc.

10. Deus immortale praesidium etc.
Audi maledicte Satana.

11. Exorcizo te immunde Spiritus in nomine etc.
Ergo maledicte Diabole etc.

12. Deus caeli, Deus terrae etc.
Ergo maledicte Diabole etc.

13. Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob etc.
Ergo maledicte Diabole etc.

14. Exorcizo te, immunde Spiritus etc.
Ergo maledicte Diabole etc.

Ordo Baptismi adultorum.

6. Signo tibi fron ✠ tem etc.
Signo tibi au ✠ res etc.
Signo tibi ocu ✠ los etc.
Signo tibi na ✠ res etc.
Signo tibi os ✠, ut etc.
Signo tibi pec ✠ tus etc.
Signo tibi sca ✠ pulas etc.
Signo te totum etc.¹⁰

7. Preces nostras, quaesumus, Domine clementer etc.
Deus, qui humani generis etc.
Omnipotens, sempiterne Deus, Pater Domini nostri Jesu Christi, respicere etc.

8. Exorcizo te, creatura salis etc.
[Domine sancte, Pater omnipotens, aeternae Deus, qui etc.]

N. Accipe sal sapientiae etc.

Deus patrum nostrorum, Deus etc.

9. Ora, Electe etc.

Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob etc.

Ergo, maledicte diabole etc.

10. Ora, Electe etc.

Deus, immortale praesidium etc.

Audi, maledicte satana etc.

11. Ora, Electe etc.

Exorcizo te, immunde spiritus, in nomine etc.

Ergo, maledicte diabole etc.

12. Ora, Electa etc.

Deus caeli, Deus terrae etc.

Ergo, maledicte diabole etc.

13. Ora, Electa etc.

Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob etc.

Ergo, maledicte diabole etc.

14. Ora, Electa etc.

Exorcizo te, immunde Spiritus etc.

Ergo, maledicte diabole etc.

¹⁰ Die beiden Arten der Signationen (Nrr. 5 und 6) sind in der Agende Theodors und in dem Römischen Rituale umgestellt.

¹¹ Der zweite Teil lautet hier: ut propiciatus sit tibi Dominus noster Jesus Christus in vitam aeternam. Diese Lesart ist offenbar ein Versuch, den herkömmlichen schwierigeren Text verständlicher zu machen.

Agende Theodors.

15. Aeternam ac iustissimam etc.

16. Dominus vobiscum etc.

Sequentia s. Evangelii secundum
Matthaeum.In illo tempore: Oblati sunt Jesu
parvuli ut manus eis imponeret
(Mt. 19, 13—15).¹²17. Aufforderung an den Paten und
die Umstehenden, das Vaterunser,
den Englischen Gruß und das
Apostolische Glaubensbekenntnis
für das Kind zu beten.

18. Nec te lateat, Satana etc.

19. Ephphata [sic] etc.¹³20. Einführung des Täuflings in die
Kirche¹⁴:Nunc itaque ingredere in Ecclesiam
Dei, ut merearis computari inter
filios Dei oder Dominus custodiat
introitum tuum etc.21. Begehrt ihr, daß diß Kind getauft
werde?

Nennet das Kind.

22. Abrenuncias Sathanae etc.
(wie oben)23. Credis in Deum patrem etc.
(wie oben)

Ordo Baptismi adultorum.

15. Aeternam ac justissimam etc.

fehlt

16. Einführung des Täuflings in die
Kirche:N. Ingredere in sanctam Ecclesiam
Dei etc.

17. Nec te latet, satana etc.

18. Ephphata etc.

siehe Nr. 16

19. Quis vocaris?

20. Abrenuntias satanae?

21. Ego te linio ✝ oleo salutis etc.
Exi, immunde spiritus etc.
Quis vocaris?

¹² Dieses Evangelium findet sich bereits in vielen Ritualien des elften und zwölften Jahrhunderts. Siehe Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der kath. Liturgik II (Freiburg i. Br. 1912²) 297.

¹³ Auffallend ist der hier angegebene Ritus:

Deinde Sacerdos saliva oris sui; pollice suo ex sinistra sua accepta, tangat primo aurem dexteram Infantis, dicendo:

Ephphata, quod est adaperire.

Deinde nares: sed caveat ne sputo tangat labia Infantis, (de Consec. distinct. 4 can. Propter gloriam) dicendo:

In odorem suavitatis.

Demum sinistram aurem, subjungendo:

Tu autem effugare etc.

Derselbe Ritus findet sich im Mindener Rituale von 1522 (Agenda rerum ecclesiasticarum secundum consuetum usum Mindenensis diocesis omni Christi ovium pastori summe necessaria, Lipsiae MDXXII) fol. XIII v.

¹⁴ Alle vorhergehenden Zeremonien werden „ante fores templi“ vollzogen. Wenn der Priester mit dem Kinde zum Taufbrunnen getreten ist, schaut er wiederum nach Osten.

Agende Theodors.

Ordo Baptismi adultorum.

24. Et ego te linio oleo salutis ¹⁵ (die Formel ist gegenüber der des Rituale Romanum erweitert).
25. Wilt ihr das Kind getauft haben? Nennet das Kind.
26. Frage, ob das Kind die Nottaufe empfangen hat: Ist das Kind gegetauft?
27. N. Ego te baptizo etc. Amen. ¹⁶
28. Deus omnipotens, pater etc. ¹⁷
29. N. Accipe vestem candidam etc.
30. Procedat Sacerdos ad altare: et si baptizatus sit adultus, communicet. Si vero sit infans, ponat Sacerdos de ablutionis vino in os ejus dicens: Huius vini perceptio sit tibi in salutem aeternam corporis et animae, Amen. ¹⁸
31. N. Accipe lampadem ardentem etc.
32. Vade in pace ✠ ce: fides tua te salvum fecit. Vel, Dominus sit tecum o. ä.
33. Ermahnung an die Taufpaten.

22. Credis in Deum Patrem etc.

23. Vis baptizari?

fehlt

24. N. Ego te baptizo etc.

25. Deus omnipotens, Pater etc.

26. N. Accipe vestem candidam etc.

fehlt

27. Accipe lampadem ardentem etc.

28. Vade in pace, et Dominus sit tecum.

Die Agende bringt auch einen abgekürzten Taufritus (Ordo et ritus baptizandi infirmum masculum vel foemellam), der bei der Taufe kranker Kinder anzuwenden ist. ¹⁹ Es fehlen in ihm Nrr. 7, 9—14, 16, 17, 20, 33. Bei Nr. 5 ist die Formel: Exi Spiritus immunde ab eo durch eine andere: Impero tibi immunde Spiritus etc. ersetzt, desgleichen ist an Stelle der Benedictio salis: Exorcizo te (vgl. Nr. 8) eine kürzere: Benedic, quaesumus, Domine, hanc creaturam salis etc. getreten. Auffallend ist, daß bei der Überreichung des Salzes die von der des unverkürzten Ritus abweichende Formel begegnet: N. Accipe salem sapientiae, qui sit tibi propitiatio in vitam aeternam (vgl. hier-

¹⁵ Auch bezüglich der Nrr. 22—24 bzw. 20—22 ist die Umstellung beachtenswert.

¹⁶ Der Ritus ist folgender: Dum profert verba Formae, hauriat de fonte manu dextera aquam, et fundat super denudatum caput Infantis tribus vicibus, et dicat: N. Ego te baptizo etc.

¹⁷ Nach der am Rande befindlichen Notiz wäre die Chrismatio nur an den Knaben zu vollziehen, doch ist diese Bemerkung wohl irrtümlich an diese Stelle geraten. In dem abgekürzten Taufritus der Kranken fehlt sie (s. u.).

¹⁸ Eine Reminiszenz an die frühere Kommunion sub specie vini. Die Mindener Agende hat an dieser Stelle: Tunc communicet infantem circa altare dicens: Communicatio corporis et sanguinis Domini nostri Jhesu Christi propiciat tibi in vitam aeternam. Amen. Pax ✠ tibi.

¹⁹ Ein Ordo baptismi infirmorum findet sich sehr häufig in mittelalterlichen Ritualien.

mit Anm. 11). Der Oration: Aeternam ac justissimam (Nr. 15) ist eine zweite: Medelam tuam deprecor Domine beigefügt.

Der Taufritus der Agende Hermann Werners vom Jahre 1687 weist eine sehr starke Angleichung an den Ordo Baptismi parvulorum des Rituale Romanum auf, das inzwischen durch Papst Paul V. am 16. Juli 1614 ediert war.

Es sind geblieben Nrr. 1—3.

Nach Nr. 15 (Aeternam ac justissimam etc.) werden die Umstehenden aufgefordert, für das Kind ein Vaterunser, den Englischen Gruß und den Christlichen Glauben zu beten (die Verlesung des Evangeliums Mt. 19, 13—15 ist weggefallen).

Hieran schließt sich sofort: Exorcizo te omnis spiritus immunde etc. und die apertio aurium: Deinde Sacerdos digito accipit de saliva oris sui, et tangit aures et nares infantis dicens, Epheta, quod est, adaperire: tangit aurem dextram: in odorem suavitatis, tangit nares: tu autem effugare Diabole: tangit aurem sinistram, appropinquabit enim Judicium Dei.

Erst jetzt folgt im Gegensatz zum Rituale Romanum die Einführung des Kindes in die Kirche (die begleitende Formel ist die des Rituale Romanum).

In der Ausführung des Ritus der apertio aurium und der späteren Einführung in die Kirche hat sich eine Reminiszenz an die Agende von 1602 erhalten.

Aus der alten Agende sind auch Nrr. 21—25 geblieben. Es werden also im Gegensatz zum Rituale Romanum die Abrenuntiations- und die Glaubensfragen zusammengefaßt, dann die Salbung mit dem Katechumenenöl vorgenommen und die Taufe gespendet. Die Frage nach der Nottaufe ist fortgefallen: sie ist zu stellen, bevor der Priester mit den Zeremonien beginnt.

Das Amen nach der eigentlichen Taufformel: Ego te baptizo, das sich auch in der Agende von 1602 findet, ist geblieben. Nachdem das Kind das weiße Kleid empfangen hat, wird ihm vom Priester am Altare ein Tröpflein Wein mit der Formel: Hujus vini perceptio etc. (wie oben in der Agende Theodors) in den Mund gegossen.

Der Ritus schließt mit einer kurzen Ermahnung an die Taufpaten.

Das Rituale Konrads gibt, wie es nach dem oben Ausgeführten selbstverständlich ist, genau den römischen Ritus wieder. Nur ist der Frage des Priesters: N. Quid petis ab Ecclesia Dei? die Frage vorgesetzt: Wie soll das Kind heißen? eine Frage, die der römische Ritus nicht kennt.

An dem Rituale Romanum wurden neuestens einige kleinere Verbesserungen vorgenommen (vgl. Editio Vaticana vom Jahre 1925), die natürlich in unsere neue Agende übergegangen sind.

Titel II.

Cap. 1. Ordo ministrandi Sacramentum Paenitentiae;²⁰ Cap. 2. De modo absolvendi ab excommunicatione

²⁰ In der Agende Theodors ist die Absolutionsformel beim Bußsakramente nur angedeutet (p. 85) und gesagt, die Form bestehe in den Worten: „Ego absolvo te ab omnibus peccatis tuis;“ alles, was vorhergehe oder nachfolge, gehöre „ad solemnitatem sacramenti“ (p. 66). Dagegen ist die Absolutions-

extra sacramentalem confessionem; Cap. 3. De recipiendis neoconversis in sinum Ecclesiae Catholicae.

Dem ersten Kapitel wurde für den Spender des Sakramentes das bekannte mit einem Ablass versehene Gebet: Da mihi, Domine, sedium tuarum etc. als Vorbereitungsgebet und ein eigenes Gebet: Domine Jesu Christi, Fili Dei vivi, suscipe etc. nach der Spendung des Sakramentes hinzugefügt. Die bei uns übliche traditionelle Segensformel: Dominus sit in corde tuo etc. unmittelbar vor der Beichte ist beibehalten.

Neu ist Kapitel 3, das auf den Wunsch vieler, die für die Aufnahme der Konvertiten einen feierlichen Ritus wünschten, aufgenommen wurde. Es sind drei Fälle unterschieden:

1. der Konvertit ist gar nicht oder ungültig getauft,
2. seine Taufe ist zweifelhaft,
3. er ist sicher gültig getauft.

Nur im zweiten und dritten Fall findet naturgemäß der feierliche Aufnahmehitus statt.

Ist die Taufe zweifelhaft, so legt der Konvertit zunächst ein von dem Hl. Offizium approbiertes verkürztes Glaubensbekenntnis ab, darauf wird er sub condicione getauft und nach abgelegter Beichte ebenfalls sub condicione absolviert.

formel bei der vor der Spendung der Letzten Ölung vorgesehenen Beichte angegeben:

Misereatur tui omnipotens Deus et dimissis omnibus peccatis tuis perducatur te ad vitam aeternam, Amen.

Dominus noster Jesus Christus, qui est summus Pontifex, te absolvat, et ego autoritate ipsius, qua fungor indignus, absolvo te, imprimis a vinculo excommunicationis et a quibusvis censuris Ecclesiasticis, in quantum possum et indiges: Deinde ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis in nomine Patris, et Filii, et Spiritus ✙ sancti. Passio Domini nostri Jesu Christi, merita B. Mariae semper virginis, et omnium Sanctorum, quicquid boni feceris et mali sustinueris, concedant tibi in remissionem peccatorum tuorum, in augmentum gratiae et praemium vitae aeternae.

In der Agende Hermann Werners stimmt die Absolutionsformel bis auf folgende Punkte mit der heutigen römischen überein:

1. In dem „Indulgentiam, absolutionem etc.“ heißt es: „remissionem omnium peccatorum“ statt: „remissionem peccatorum“.

2. Das „Deinde“ vor „Ego te absolvo etc.“ ist rot gedruckt, also als Rubrik aufgefaßt (das gleiche ist übrigens im *Rituale Romanum* bis ins 19. Jahrhundert hinein der Fall; vgl. *Rituale Romanum*, ed. Mechliniae 1844, p. 66). Die Erklärung des „Deinde“ hat hiernach schon in früheren Jahrhunderten (die Agende Theodors zieht es in den Text) geschwankt.

3. In dem Gebete „Passio Domini nostri Jesu Christi“ heißt es: „B. Mariae semper Virginis“ und „et quicquid boni feceris“.

Ist der Konvertit sicher gültig getauft, so legt er zunächst wiederum das Glaubensbekenntnis ab, darauf wird er, nachdem ev. die bei der heiligen Taufe ausgelassenen Zeremonien nachgeholt sind, pro foro externo von der Exkommunikation absolviert, endlich legt er (bei einem beliebigen Priester) eine Lebensbeichte ab.

In beiden Fällen geht der Hymnus Veni, Creator Spiritus mit Versikeln und Oration vorher.

Titel III.

Dieser Titel besteht aus einem einzigen Kapitel: *De communione infirmorum*. Es ist ein dem Kranken vorzubetendes deutsches Gebet vor und nach der heiligen Kommunion aufgenommen. Außerdem ist der neuestens (1929) von der S. R. C. approbierte verkürzte Ritus hinzugefügt, der vor allem für die Krankenhäuser in Frage kommt.

Der Ritus der Krankenkommunion in der Agende Theodors ist ein lang ausgedehnter. Wenn der Priester das Haus des Kranken betritt, spricht er: *V. Pax huic domui* und fügt die Oration an: *Visita quaesumus Domine habitationem istam et omnes insidias inimici ab ea repelle, adsint Angeli tui sancti, qui me ministrum tuum adjuvent, et infirmum famulum tuum in vera fide custodiant. Qui vivis et regnas. Dann setzt er das Allerheiligste auf den Tisch, besprengt den Kranken mit Weihwasser, indem er Asperges me Domine etc., ev. den ganzen Psalm Miserere spricht. Er fügt einige Versikeln und die Oration: Deus infirmitatis humanae singulare praesidium etc. an. Es folgt eine längere Ermahnung an den Kranken, ev. die Beichte desselben oder sonst ein allgemeines Sündenbekenntnis. Darauf erhebt der Priester das heilige Sakrament, sprechend: Exurgat Deus, et dissipentur inimici ejus, et fugiant, qui oderunt eum a facie ejus et justi epulentur et exultent in conspectu Dei et delectentur in laetitia (Ps. 67), und fragt den Kranken, ob er glaube, daß unter diesem Sakramente der Leib Christi wahrhaft und wesentlich enthalten sei. Auf die bejahende Antwort sagt der Priester: Domine, adauge nobis fidem oder Deus meus illumina tenebras meas, dann ermahnt er den Kranken, zu sprechen: Domine, non sum dignus, und reicht ihm die heilige Wegzehrung unter der Formel: Accipe frater in viaticum corpus Domini nostri Jesu Christi qui te custodiat etc. Er fügt an: O sacrum convivium oder O quam suavis est Domine Spiritus tuus mit mehreren Versikeln und der Oration: Domine sancte, Pater omnipotens, aeternae Deus, te humiliter deprecamur etc. Endlich ermahnt er den Kranken zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Geduld und Ergebung, besprengt ihn noch einmal mit Weihwasser und gibt ihm und den Umstehenden mit der Pyxis den Segen, wobei er spricht: Pax et benedictio Dei Patris omnipotentis et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper. Amen.²¹*

²¹ Auch die Austeilung der heiligen Kommunion in der Kirche oder der Ordo communicandi populum sanum, wie die Agende sagt, weicht von dem heutigen Modus ziemlich ab. Die Reihenfolge der Riten ist diese: längere Ermahnung an die Kommunizierenden, allgemeines Sünden-

Der Ritus der Agende von 1687 ist bereits fast ganz mit dem des heutigen *Rituale Romanum* identisch.

Titel IV.

Cap. 1. Ordo ministrandi Sacramentum Extremae Unctionis; Cap. 2. Ritus Benedictionis Apostolicae cum indulgentia plenaria in articulo mortis; Cap. 3. Modus ministrandi s. Viaticum una cum Sacramento Extremae Unctionis et Benedictione Apostolica; Cap. 4. Ordo commendationis animae; Cap. 5. De expiratione.

Zu diesem Titel ist zu bemerken, daß bei dem Ritus der Letzten Ölung und des Apostolischen Segens deutsche Gebete aufgenommen sind.

In der Agende Theodors weicht der Ritus der Letzten Ölung von dem jetzigen ziemlich stark ab.

Nach der Besprengung des Kranken mit Weihwasser folgen zunächst drei Orationen, die bis auf *Exaudi nos Deus noster, pater omnipotens, aeterna Deus, et mittere*²² von den heute gebräuchlichen abweichen, darauf eine längere Vermahnung an den Kranken und ev. die Beichte desselben mit der oben angeführten Absolutionsformel. Falls der Kranke nicht beichtet, betet er das *Confiteor*, und der Priester spricht die allgemeine Absolutionsformel: *Misereatur und Indulgentiam*. Danach stellt der Priester „habito respectu personae et status“ eine Reihe von Fragen an den Kranken, ob er alles glaube, was die katholische, apostolische römische Kirche befiehlt zu glauben, ob er alle seine Sünden bereue usw., dann betet er die sieben Bußpsalmen oder wenigstens den Psalm *Miserere* und eine längere Krankenlitanei mit sieben Orationen.

Darauf findet die Spendung des hl. Sakramentes statt. Es werden gesalbt: die Augen, die Ohren, die Nase, der Mund, die Brust, die Hände und die Füße.²³

bekenntnis: Ich armer Sünder widersage dem bösen Feind usw.; *Misereatur vestri* etc.; der Priester wendet sich mit dem Kelch oder der Patene zum Volk und zeigt ihm eine Partikel, indem er spricht: *Schlaget vor ewre Brust, und saget mir nach: O Herr ich bin nicht würdig* usw. (dreimal); Austeilung unter der Formel: *Corpus et sanguis Domini nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam, Amen*; danach *℣. Ostende nobis Domine* etc. *Oremus. Deus qui nobis sub Sacramento mirabili* etc.

Am Schluß werden die Pfarrer ermahnt, die Sitte einzuführen, daß die Gläubigen nicht stehend, sondern kniend kommunizieren.

In der Agende von 1687 stimmt der *Ordo ministrandi sacram Communionem* fast ganz mit dem römischen Ritus überein. Nur gibt der Priester nach Austeilung der heiligen Kommunion nicht mit der Hand, sondern still mit der Pyxis den Segen.

²² Vor „et omnes in hoc habitaculo“ ist „hunc infirmum“ eingeschaltet.

²³ Nach der Mindener Agende (fol. XXIX v s.) sind zu salben: Haupt (ad tempora et non ad frontem), Augen, Ohren, Nase, Lippe, Brust, Hände und Füße.

Bei der Salbung spricht der Priester: Per istam ✠ Unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quicquid deliquisti per visum (per auditum, per olfactum, per gustum et illicitum sermonem etc.). Amen. Nur bei der Salbung der Brust spricht er: Ungo pectus tuum de oleo sancto, in nomine Patris ✠ et Filii et Spiritus sancti, obsecrans misericordiam ipsius unius Dei ac Domini nostri, ut fugatis omnibus doloribus, vel incommoditatibus universis, per hujus virtutem mysterii, divinae miserationis gratiam te adeptam [sic] esse gaudeas. Per Christum Dominum nostrum.

Jeder einzelnen Salbung schickt er die Worte vorher: Pax tecum. Et cum Spiritu tuo. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen. Accipe sanitatem, Amen.

Nach der letzten Salbung betet er: In nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti, sit tibi Unctio olei sanctificati ad purificationem mentis et corporis, et ad munimen et defensionem contra iacula immundorum spirituum, Amen.²⁴

Nachdem der Priester die Hände gewaschen hat, nimmt er das Gefäß mit dem heiligen Öle und segnet den Kranken²⁵ mit den Worten: Propitietur Dominus cunctis iniquitatibus tuis, darauf spricht er eine Segensformel, die häufig

²⁴ In diesem Ritus haben sich verschiedene ehemalige sakramentale Formeln erhalten. Die Formel: „In nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, Amen. Accipe sanitatem, Amen“ ist ein Beispiel für eine forma imperativa. Eine ähnliche, etwas erweiterte Formel findet sich in dem dem 11. Jahrhundert angehörigen Pontifikale von Narbonne. — In der bei der Salbung der Brust gesprochenen Formel: Ungo pectus tuum de oleo sancto etc. haben wir eine sog. forma mixta vor uns, die aus einer indikativen und einer precatio proprie dicta zusammengesetzt ist. Man kann die Vermutung aussprechen, daß eine ähnliche Formel früher auch bei den anderen Salbungen in Übung war. Später setzte sich die römische deprekative Formel: Per istam unctionem etc., für die sich Thomas von Aquin (vgl. S. th. III, Supplem. 29, 8) und Papst Eugen IV. in dem Decretum pro Armenis (Denzinger 700) eingesetzt hatten, durch (unsere Agende bezeichnet die Worte: Per istam etc. ausdrücklich als „Forma sacramenti“ [p. 128] und als „verba formae“ [p. 154]). An dieser Stelle blieb die alte Formel stehen, da der römische Brauch eine Salbung der Brust und folglich auch eine entsprechende Formel nicht kannte: nach dem Decretum pro Armenis werden die Augen, Ohren, Nase, Mund, Hände, Füße und Lenden gesalbt. — In der nach der letzten Salbung gesprochenen Formel: In nomine Patris et Filii etc. lebt eine ebenfalls im Mittelalter gebräuchliche, und zwar eine forma optativa fort. Somit sind in unserer alten Agende ziemlich alle Arten der sakramentalen Form der Letzten Ölung vertreten.

In der Mindener Agende (1522) lautet die Formel bei der Salbung der Augen: Ungo oculos tuos oleo sanctificato in nomine ✠ Patris et Filii et Spiritus Sancti. Per istam sacram unctionem et per suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Deus quicquid visu deliquisti. Per Christum. Ähnlich bei den anderen Salbungen. Die Formel bei der Salbung des Hauptes weicht völlig ab.

²⁵ Die Segnung mit dem Ölgefäß findet sich auch in dem Lütticher Rituale von 1553 (Thalhofer-Eisenhofer II, 388).

in den mittelalterlichen Ritualien wiederkehrt: ²⁶ Dominus Jesus Christus apud te sit ✠ ut te defendat, Amen. Intra te sit ✠ ut te reficiat etc. Es folgen noch drei trinitarische Segensformeln und der gewöhnliche Segen: Benedictio Dei ²⁷ Patris et Filii etc. Am Schlusse reicht der Priester dem Kranken das Kreuz zum Kuß, stellt es so hoch, daß es von ihm gesehen werden kann, besprengt ihn und die Umstehenden mit Weihwasser und spricht zum Abschied eine tröstliche Ermahnung.

Der Ritus der Agende Hermann Werners stimmt ganz mit dem des *Rituale Romanum* überein. Nur ist die *unctio renum*, die sich in dem damaligen römischen *Rituale* fand (in dem heutigen fehlt sie), nicht aufgenommen. Ferner sind die vom Priester an den Kranken zu richtenden Fragen aus der Agende Theodors beibehalten. Der Priester stellt sie, bevor er mit *Adjuvatorium nostrum* etc. beginnt. Endlich spricht der Priester nach den drei letzten Gebeten den kurzen Segen: *Benedicat et custodiat te Deus Pater* etc., eine schwache Erinnerung an die feierlichen Segensgebete, die einstens an dieser Stelle rezitiert wurden.

Titel V.

Cap. 1. *Ordo simplex sepeliendi adultos, cum corpus statim sepulturae traditur*; Cap. 2. *Ordo sollemnior sepeliendi adultos, cum corpus in ecclesiam defertur*; Cap. 3. *Absolutio super tumulum*; Cap. 4. *Ordo sepeliendi parvulos*.

Dieser Titel, der den Begräbnisritus beschreibt, ist von besonderer Wichtigkeit. Die Reformvorschläge der einzelnen Dekanate bezogen sich nicht zuletzt auf ihn.

Bei der Beerdigung der Erwachsenen ist ein *Ordo simplex* (die Leiche wird vom Sterbehaus unmittelbar zum Gottesacker getragen) und ein *Ordo sollemnior* (die Leiche wird zunächst in die Kirche und erst von hier zum Friedhof überführt) unterschieden. Kapitel 1 behandelt den ersten Fall, Kapitel 2 den zweiten.

Abgesehen von den Begräbnissen der Priester kommt bei uns fast nur der erste Modus zur Ausführung.

Zum besseren Verständnis des in der neuen Agende vorgeschriebenen Ritus schicken wir einige Bemerkungen über die historische Entwicklung der Beerdigungsfeierlichkeiten voraus.

Auffallenderweise fehlt in der Agende Theodors von Fürstenberg vom Jahre 1602 jeglicher Begräbnisritus. Die Gebete und Riten waren dem Ermessen des einzelnen Pfarrers anheimgestellt. Hierbei mußten sich fast notwendig Übelstände ergeben. Daher klagt die Agende Hermann Werners von 1687, die Verwirrung sei so groß, „ut tot sint fere caeremoniae, quot Pastores et Parochiae“.

²⁶ Vgl. *Thalhofer-Eisenhofer* a. a. O.

²⁷ In der alten Formel fehlte vielfach „omnipotentis“.

Die *Agende Hermann Werners* schreibt einen sehr einfachen Ritus vor.

Der Pfarrer besprengt die Leiche mit Weihwasser und sagt: *Rore coelesti reficiat animam tuam Deus in nomine Patris etc.* Dann betet er die Psalmen 50 (*Miserere*) oder 129 (*De profundis*) mit *Kyrie eleison*, *Pater noster*, dem Versikel: *A porta inferi* und der Oration: *Absolve, quaesumus Domine animam famuli tui N., ut defunctus saeculo etc.*

Darauf wird die Leiche unter Absingung des Psalmes *Miserere* oder eines anderen frommen Hymnus zur Kirche getragen, wo das Seelenamt zelebriert und, falls es Sitte ist, eine *concio funebris* gehalten wird.

Hiernach wird die Leiche unter dem Gesange des *Libera me Domine de morte aeterna* zum Friedhof gebracht. Ist der Weg zum Gottesacker länger, so kann diesem *Responsorium* der Psalm *De profundis* oder ein anderer vorausgeschickt werden. Auf dem Friedhof wird der Sarg in die Erde gesenkt und mit Weihwasser besprengt. Nachdem der Pfarrer dreimal etwas Erde auf den Sarg geworfen hat, wird das Grab sogleich zugeworfen. Danach singt der Chor: *Media vita in morte sumus*, der Priester fügt an: *V. Peccavimus Domine cum Patribus nostris. R. Injuste egimus, iniquitatem fecimus. Oremus. Adjuva nos Deus salutaris noster etc.*

Antiphon, Versikel und Oration erklären sich aus den traurigen Verhältnissen nach dem Dreißigjährigen Kriege.

Am Schluß fordert der Priester, wie noch heute, die Anwesenden auf, mit ihm je ein Vaterunser für den Verstorbenen, für die auf dem Friedhof Ruhenden und für den, der von den Teilnehmern an der Beerdigung zuerst sterben wird, zu beten.

Der bisher übliche Begräbnisritus knüpft offenbar an den soeben beschriebenen an.

Was den Ritus im Hause des Verstorbenen angeht, so ist der neben Psalm *De profundis* zur Wahl gestellte Psalm *Miserere* gefallen und nur der erstere geblieben, dem die Antiphon: *Si iniquitates beigegeben* wurde. Dem *V. A porta inferi* sind noch einige Versikeln angefügt. Vor dem *V. Requiescat in pace* nach der Oration ist der *V. Requiem aeternam* hinzugefügt. Außerdem ist das *Rore coelesti reficiat animam tuam Deus in nomine Patris etc.* verbessert in *Rore coelesti reficiat animam tuam Deus ✠ Pater et Filius et Spiritus Sanctus.*

Die Überführung der Leiche in die Kirche mußte, da sie längst polizeilich verboten war, naturgemäß fortfallen. Der Psalm *Miserere*, der früher während dieser Überführung gesungen wurde, wurde jetzt während der Prozession zum Friedhof gesungen.

An der Beerdigung selbst wurde folgendes geändert.

Dem Ritus des Aufwerfens der Erde wurden die bekannten Worte: *De terra plasmasti eum etc.* bzw. *Memento homo etc.*²⁸ beigelegt. Die Antiphon: *Media vita* mit dem Versikel: *Peccavimus* und der Oration: *Adjuva nos* wurde ersetzt durch *Kyrie eleison*, *Pater noster etc.* und die Oration: *Fac, quaesumus, Domine etc.*

²⁸ Schon im 12. Jahrhundert bekannt (*Thalhofer-Eisenhofer II*, 473).

Der in der neuen Agende vorgeschriebene Ritus baut wiederum auf dem des Rituale Konrads auf und sucht ihn zu vervollkommen.

Im Hause des Verstorbenen ist die Thurifikation der Leiche, die übrigens vielfach schon in Übung war, hinzugefügt.²⁹ Da bei der Besprengung mit Weihwasser eine bestimmte Formel (*Rore caelesti*³⁰) gesprochen wird, schien die Analogie auch bei der Inzensation eine entsprechende zu fordern. Aus sehr alten Ritualien wurde die Formel genommen: *Odore caelesti pascat animam tuam Deus, Pater et Filius ✠ et Spiritus Sanctus. R. Amen.*

Dem auf dem Wege zum Friedhof zu singenden oder betenden Psalm *Miserere* ist die Antiphon: *Exsultabunt Domino ossa humiliata* angefügt. Sodann können „pro opportunitate“ beim Betreten des Gottesackers die uralten gesänglich wie inhaltlich hervorragenden Antiphonen: *Subvenite, Sancti Dei, occurrite, Angeli Domini* und *In paradisum deducant te Angeli* gesungen oder rezitiert werden. Es wäre zu wünschen, daß wenigstens bei besonderen Anlässen diese herrlichen Texte nicht nur rezitiert, sondern auch gesungen würden; zur Hebung der Feierlichkeit würde das nicht wenig beitragen.

Die beim Aufwerfen der Erde gebräuchliche Formel: *De terra plasmasti eum etc.* ist ersetzt durch die ältere und schönere:

*De terra plasmasti me,
carne induisti me,*

*Redemptor meus, resuscita me in novissimo die.*³¹

Nach dem bisherigen Ritus schloß sich sogleich das *Kyrie eleison* mit *Pater noster*, einigen Versikeln und der *Oration*: *Fac, quaesumus, Domine an.*

Doch tritt das *Kyrie eleison* an dieser Stelle unvermittelt auf, und der ganze Ritus erscheint als ein Torso. Nach analogen Fällen (vgl. die *Praeparatio ad Missam*, die *Gratiarum actio post Missam*, die *Benedictio mensae*, die *Absolutio super tumulum*, den Ritus der Einsegnung der Leiche im Hause usw.) erwartet man zunächst einen Psalm, ein Canticum, ein

²⁹ Doch bleibt der Gebrauch des Weihrauchs freigestellt.

³⁰ Die Formel lautete wahrscheinlich ursprünglich: *Rore caelesti reficiat oder perfundat animam tuam Deus* (vgl. *Thalhofer-Eisenhofer* II, 473 Anmerkung 1). Später hat man „in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti“ hinzugesetzt (so die *Paderborner Agende* von 1687). Das *Rituale Konrads* hat diese Formel in die noch heute gebräuchliche verbessert: *Rore caelesti reficiat animam tuam Deus ✠ Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Amen.*

³¹ Diese Fassung findet sich bereits in der *Mindener Agende* (fol. XXXVI^v und XXXVII^r).

Responsorium o. ä. Daher wurde in Übereinstimmung mit dem römischen Rituale dem Kyrie eleison der Lobgesang des Zacharias mit der Antiphon: Ego sum resurrectio et vita etc. vorgesetzt. Wenn ein Canticum, dann ist sicher das Benedictus, das den Höhepunkt der Hore des aufsteigenden Tages, des Symbols der Auferstehung, bildet, beim Begräbnisritus am Platze. Wünschenswert wäre es, wenn es ebenso wie das anschließende Kyrie möglichst g e s u n g e n würde.

Dem Begräbnisritus sind angefügt die nach dem römischen Rituale auf dem Rückwege von dem Friedhof zu sprechenden Gebete (Psalm 129, Kyrie eleison, Pater noster mit Versikeln und Oration).

Was die Verwendung der deutschen Sprache angeht, so dürfte allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen sein. Zunächst ist dem Ritus im Hause ein längeres deutsches Gebet angefügt. Ferner sind dem am Grabe zu betenden ersten Vater unser drei deutsche Gebete, dem zweiten Vater unser der Psalm 129 und zwei Gebete in der Volkssprache, desgleichen dem letzten Vater unser zwei deutsche Gebete (nach Auswahl zu beten) beigelegt. Endlich sind sieben passende Schrifttexte aufgenommen, von denen der eine oder der andere vor den deutschen Gebeten zur Verlesung kommen kann. Langsam und deutlich vorgelesen, werden sie auf die Anwesenden stets Eindruck machen. Bei der großen Auswahl an deutschen Gebeten und Lesungen ergibt sich auch der Vorteil, den Begräbnisritus abwechslungsreich zu gestalten.

Der in Kapitel 2 beschriebene *Ordo sollemnior sepe-
liendi adultos* stimmt, was die Abholung der Leiche, den Ritus in der Kirche und den Gang zum Friedhof angeht, mit dem römischen überein. Bei der Beerdigung selbst ist zu verfahren, wie bei dem *Ordo simplex* (Kapitel 1) angegeben ist.

Kapitel 3 enthält die *Absolutio super tumulum absente corpore* (der *Ritus praesente corpore* ist im Kapitel 2 beschrieben).

Zu Kapitel 4, das den *Ordo sepeliendi parvulos* bietet, sind einige Bemerkungen am Platze.

Bei dem im Hause des verstorbenen Kindes vorzunehmenden Ritus sind natürlich die Aspersion und die Inzensation ohne die bei dem Erwachsenen gebräuchlichen Formeln zu vollziehen, da diese eine Fürbitte für den Verstorbenen enthalten.

Desgleichen muß bei der ev. Segnung des Grabes die bei der Beerdigung der Erwachsenen übliche Oration fortfallen, da auch sie ein *Suffragium* für die Seele des Verstorbenen enthält.

Dem im Hause des Kindes zu betenden Psalm 112 sind nach dem römischen Rituale die Antiphon: *Sit nomen Domini*, *Kyrie eleison* und *Pater noster* angefügt.

Aus einem ähnlichen Grunde, wie er bei der Beerdigung der Erwachsenen vorliegt, ist nach dem Aufwerfen der Erde ein Psalm (Ps. 148: *Laudate Dominum de caelis*) mit Antiphon beigefügt. Die Analogie mit dem *Ordo sepeliendi adultos* forderte weiter, daß zwischen dem Psalm und den Versikeln *Kyrie eleison* und *Pater noster* eingeschoben wurde.

Die letzte Oration: *Deus, in cujus miseratione* (für die auf dem Friedhof Ruhenden) wurde, da sie den Gedankengang durchbricht, gestrichen. Zudem war sie im Grunde eine Dublette, da das zweite Vater unser am Schluß der Beerdigung für die auf dem Gottesacker Ruhenden gebetet wird. Durch diese Angleichung an das *Rituale Romanum* ist der Aufbau der Gebete ohne Zweifel einheitlicher und harmonischer geworden.

Dem Ritus wurden auch hier die nach Vorschrift des *Rituale Romanum* auf dem Rückwege vom Friedhof zu sprechenden Gebete beigefügt.

Was die historische Seite angeht, so begegnet uns ein eigener *Ordo* der Kinderbeerdigung zuerst in der *Agende* von 1687. Der im Hause des Kindes vorzunehmende Ritus ist derselbe wie der bislang übliche; der am Grabe vorgeschriebene weicht allerdings völlig von dem bisherigen ab. Nachdem der Sarg in das Grab hinabgelassen ist, besprengt ihn der Priester mit Weihwasser; darauf wird das Grab zugeworfen. Dann wird gesungen:

Benedicite Dominum omnes electi ejus, agite dies laetitiae et confitemini illi.

Sac. Angelis suis Deus etc.

R. Ut custodiant te etc.

V. Dominus vobiscum etc.

Oremus. Deus, qui miro ordine Angelorum ministeria etc.

Deinde sine exhortatione, petantur preces pro defunctis ex cognatione pueri, et pro aliis defunctis, postremo pro eo qui primo ex astantibus moriturus est, ut in gratia discedat.

Eine Schlußrubrik sagt, daß die Kinder *post prandium* beerdigt werden.

Titel VI.

Cap. 1. De Proclamatione Ordinandorum; Cap. 2. Ritus offerendi Sacerdotii primitias; Cap. 3. Ordo Sollemnitatum quae fieri solent ad Missam quam vocant auream Presbyteri jubilaris.

Kapitel 1 enthält eine Anweisung, wie die Proklamation der vor den höheren Weihen Stehenden vorzunehmen ist; hinzugefügt ist ein deutsches Gebet um gute Priester.

Der Ritus der Primiz (Kap. 2) ist im großen ganzen derselbe geblieben wie der in dem Manuale Ritualis Romani II, 387 f. angegebene. Einige passende Versikeln wurden eingefügt; mit der Oration *Deus qui corda fidelium* wurde die Oratio pro seipso Sacerdote verbunden. Die Rubriken sind erweitert, vor allem sind die Funktionen des Presbyter assistens genau umschrieben.

Da der im Manuale II, 379—387 enthaltene Ritus des goldenen Priesterjubiläums reichlich lang war, war er bereits in dem nach Rom geschickten Manuskript stark gekürzt worden. Die Ritenkongregation sprach jedoch in dem dem zurückgesandten Manuskript beigefügten Begleitschreiben den Wunsch aus, daß dieser Ritus ganz fortgelassen, wenigstens aber weiter verkürzt werde. Das Ergebnis dieser weiteren Kürzung ist der in der neuen Agende vorliegende Ritus (Kap. 3), der jedoch für seinen Zweck ausreichen dürfte.

Titel VII.

Cap. 1. De Sponsalibus; Cap. 2. De proclamatione Sponsorum; Cap. 3. Ritus celebrandi Matrimonii Sacramentum; Cap. 4. Benedictio Nuptiarum infra Missam facienda; Cap. 5. Benedictio Nuptiarum extra Missa facienda; Cap. 6. De secundis Nuptiis; Cap. 7. Ritus benedicendi Nuptiis jubilaeis; Cap. 8. De benedictione Mulieris post partum.

Kapitel 1 bringt im ersten Teile Anweisungen für den Pfarrer und im zweiten den Ritus der Verlobung. Dem hier und da ausgesprochenen Wunsche, in diesen Ritus eine Segnung der Ringe aufzunehmen, konnte nicht stattgegeben werden, da die feierliche Segnung der Ringe bei der Eheschließung selbst stattfindet, eine doppelte Segnung aber nicht angängig ist.

Kapitel 2 bietet die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Eheproklamation.

Einer näheren Erklärung bedarf Kapitel 3: Ritus celebrandi Matrimonii Sacramentum.

Der Trauungsritus hat bei uns eine reiche Entwicklung durchlaufen.

Nach der Agende von 1602 findet die Eheschließung „ante valvas templi“, also in des Wortes eigentlichster Bedeutung in facie ecclesiae statt.³²

³² Zu der Trauung vor der Kirche vgl. Thalhofer-Eisenhofer II 447.

Der Pfarrer tritt zu den draußen mit ihren Bekannten und Verwandten wartenden Brautleuten hinaus und gibt ihnen längere Ermahnungen.

Darauf nimmt er von ihnen die *arrha* oder, falls sie keine haben, den Ring zwecks Segnung in Empfang. Für beider Segnung sind je zwei Orationen mit einleitenden Versikeln angegeben.

Auf die Segnung der *arrha* bzw. des Ringes folgt die *Traung*:

Ich frage dich an statt des Allmächtigen Gottes, N. ob du mit einer andern verbunden seiest, und ob du das Gelübniß irgent einer andern Jungfrauen oder Person verheißen oder zugesagt habest, dann allein dieser, die da gegenwertig stehet, es sey mit Worten oder Gaaben. Auff daß diesem Sacrament der heiligen Ehe, keine verletzung unnd hinderniß, oder kein unehr darauff erscheinen, und also beschwerung deines Gewissens, meineydigkeit, und ander ubel, ja auch Gottes straff bey und an euch, oder eweren erzeugten künfftigen Kindern, wie leyder Exempel und Beyspiel genug vorhanden, erfolgen möchten.

Si salvam habeat conscientiam.

Respondeat. Nein.

Si Parochus interfuit Sponsalibus, ac ibi fecit dictam interrogationem, hic eam poterit omittere, et, ut sequitur, interrogando prosequi, Sacerdos itaque primo appellet Sponsum inquirendo.

N. Ich frage dich an statt des Allmächtigen Gottes, ist es nun dein freyer ungetrungeney Will, und wolbedachte Meinung, diese N. gegenwertig, nach Gottes Ordnung und Aufsetzung, für dein Ehelich Weib und Ehegemahl anzunehmen.

Dicat:

Ja.

Deinde similiter alloquatur et interroget Sponsam, quae sit verecunda.

Ich frage dich auch N. an statt des Allmächtigen Gottes, ist es nun dergleichen dein gründliche und wolbedachte Meinung, ernst und gemüth, in Christo mit diesem N. Ehelich zu werden, und ihn für deinen Ehlichen Mann anzunehmen?

Dicat:

Ja.

Sacerdos pergat alloqui et interrogare sponsum.

N. Gedenckestu auch ihr hie gegenwertig trewlich fürzustehen, als Adam seiner Eva, und sie zu lieben als dein eigen Fleisch, nach des H. Apostels Wort, und, ihr zu verschonen, als einem schwachen Zeug, wie S. Petrus schreibt?

Dicat:

Ja.

Annuentibus illis accipiat sponsus anulum vel arrham de manu sacerdotis, et ponat in quartum digitum, (scilicet annularum) manus sponsae, dicens.

N. Mit diesem Ring, oder Gottsheller, oder Gottspfenning vertraue und vermähle ich dich mir. Im Namen Gott des Vatters, des Sohns, und des Heiligen Geistes.³³

³³ In diesem Ritus lebt wahrscheinlich der alte Realkontrakt der germanischen Verlobung fort. Eine Reminiszenz hieran hat sich übrigens vielleicht im römischen Ritus der Eheschließung erhalten: er kennt bis heute den Gebrauch nur eines Ringes, den der Bräutigam an den Finger der Braut steckt.

Postea jungat Sacerdos amborum dexteras, et jubeat Sponsum dicere.

N. Ich nehme dich zu meinem Eheichen Weib.

Deinde Sponsam.

N. Ich nehme dich zu meinem Eheichen Mann.

Deinde sacerdos partem stolae manibus illorum circumvolvat, et dicat.

Ideo Matrimonium per vos contractum, confirmo, ratifico, et benedico. In nomine Pa ✠ tris, et Fi ✠ lii, et Spiritus ✠ sancti. Amen.³⁴

Tandem aspergat eos aqua benedicta, et data stola ad manum Sponsae, introducat eos in Ecclesiam dicens:

Dominus custodiat introitum vestrum, et exitum vestrum, ex hoc nunc, et usque in saeculum.

Der Ritus zerfällt deutlich in drei Teile.

1. Anrede,
2. Benedictio arrhae vel annuli,
3. eigentliche Trauung.

Hiernach wird die Messe zelebriert und der feierliche Braut-segen erteilt.

Er besteht aus dem Psalm 127: Beati omnes qui timent Dominum, Kyrie eleison, Pater noster, einigen Versikeln und drei Orationen, denen sich drei Benediktionen anschließen (eigentlich ist schon die dritte Oration eine Benediktion). Bei der dritten Benediktion streckt der Priester die Hände über die Häupter der Neuvermählten aus. Nach diesem Segen kann er „pro libitu suo“ die eine oder die andere von den noch folgenden Segensformeln — es sind im ganzen fünf angegeben — über sie beten. Den Abschluß bildet die Verlesung des Johannesevangeliums (cap. 1).

Diese Benediktion ist bis heute verkürzt in unserer Benedictio Nuptiarum extra Missam facienda erhalten.

Der Ritus der Agende von 1687 weist gegenüber dem der Agende von 1602 starke Veränderungen und Vereinfachungen auf. Die Ehe wird nicht

Doch könnte in dem römischen Brauche auch eine Erinnerung an die alte subarrhatio sich erhalten haben. Die Formel der Paderborner Agende ist darum sehr bemerkenswert, weil nach ihr der Bräutigam selbst sich die Braut „vertraut und vermählt“. Die Trauung war ursprünglich Sache des Geschlechtsvormundes, später des von der Braut oder den Brautleuten gewählten Vormundes, der auch ein Laie sein konnte. Zuletzt trat der Priester an seine Stelle. Das kommt auch in Formeln wie: Ego vos conjungo oder ähnlichen zum Ausdruck. Eine abweichende Ansicht vertritt J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Freiburg i. Br. 1909) S. 562, Anm. 1. Über das germanische Eheschließungsrecht ist zu vgl. Jos. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur (Paderborn 1893²) S. 103 ff.

³⁴ Entsprechend der obigen Formel: N. mit diesem Ring usw. tritt der Priester nicht als der Trauende auf; seine Funktion besteht lediglich darin, daß er die durch die Brautleute geschlossene Ehe bestätigt, ratifiziert und segnet (ähnliche Formeln siehe bei Thalhoffer-Eisenhofer II, 448). Nach der Agende Hermann Werners vollzieht bereits der Priester die Trauung. Siehe unten.

mehr vor der Kirche, sondern in ihr geschlossen. Wenn sie zu Hause vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen ist, sollen die Neuvermählten zur Kirche kommen, um den Segen zu empfangen.

Der Ritus der Eheschließung ist folgender:

Nach der Anrede fragt der Priester den Bräutigam: N. Ist es dein eigener ungezwungener Will, diese gegenwärtige N. zu nehmen zu deinem Ehelichen Weib.

Respondeat. Ja.

Interrogat similiter Sponsam.

N. Ist es dein eigener ungezwungener Will, zu nehmen diesen gegenwärtigen N. zu deinem Ehelichen Mann.

Respondeat. Ja.

Deinde interroget Sponsum.

Ich befrage euch N. an statt Gottes, ob ihr mit einer andern Person euch versprochen, oder Gott dem Herrn die Keuschheit angelobt habt.

Respondeant. Nein.

Es folgt die Segnung der beiden Ringe. Die Segnung der arrha ist fortgefallen, es findet sich aber eine Segnung der arrhae (Plural) sowie der gegenseitige Austausch derselben zwischen Bräutigam und Braut (Hic tradit [Sacerdos] arrham Sponsi Sponsae, et hujus illi, dicens, Benedicat vos et vestrum propositum Deus Pater etc.³⁵) im Ritus der Verlobung.

Der Bräutigam steckt seinen Ring an den Finger der Braut und diese ihren Ring an den des Bräutigams, beide geben sich die Hand, und der Bräutigam spricht: N. Ich nehme dich zu meinem Ehelichen Weib, die Braut: N. Ich nehme dich zu meinem Ehelichen Mann.

Hier ist gegenüber der alten Agende eine bemerkenswerte Änderung eingetreten: es findet ein eigentlicher Ringwechsel statt (diese Änderung ist auch bei dem Verlobungsritus der Agende von 1687 festzustellen, siehe oben). Die alte rechtliche Bedeutung der Zeremonie ist durch die Symbolik des Ringes (Treue) verdrängt worden. Sie führte dazu, daß auch dem Bräutigam ein Ring übergeben wurde: die Treue ist ja gegenseitig.

Nach der Abgabe des Konsenses legt der Priester das Ende der Stola auf die Hände der Brautleute und spricht: Ego vos conjungo, et matrimonium per vos contractum ratifico, et confirmo. In nomine Patris ✠ et Filii et Spiritus sancti. R. Amen.

Diese Änderung in der Formel ist eine weittragende: während nach der Agende von 1602 der Priester den von den Brautleuten geschlossenen Vertrag nur „bestätigt, ratifiziert und segnet“, tritt er hier, wahrscheinlich unter dem Einfluß des inzwischen erschienenen *Rituale Romanum*, als der *Trauende* auf: Ego vos conjungo etc. Im Grunde stellt diese Formel ein Kompromiß zwischen der römischen (Ego vos conjungo in matrimonium. In nomine Patris etc.³⁶) und der vor allem in den deutschen Ritualien gebräuchlichen dar. Die „deutsche“ Formel hat sich übrigens bis heute erhalten in den *Collectiones Rituum* von Köln (1929), Münster

³⁵ Das Segensgebet weicht von dem Ritus ab.

³⁶ Die Formel: Ego conjungo vos begegnet uns bereits in einem Ordo von Rouen (13. Jahrhundert). Siehe *Thalhofer-Eisenhofer* II, 448.

(1931), Trier (1899), Osnabrück (1906), Limburg (1916), Breslau (1929), Freiburg i. Br. (1929), München-Eichstätt-Passau (1930), Rottenburg (1897) und Chur in der Schweiz (1927).

An die Trauungsformel fügt der Priester an: *V. Confirma hoc Deus etc., Kyrie eleison, Pater noster, Salvos fac servos tuos etc., Oremus. Respice quæsumus Domine etc.* (alles wie bisher).

Auch hier hat sich das *Rituale Romanum* Geltung verschafft.

Auf die Trauung folgt die *Missa pro Sponso et Sponsa* nach dem *Ritus des Missale Romanum*, also mit Brautsegen innerhalb der Messe.³⁷

Es kann nicht geleugnet werden, daß der soeben beschriebene Ritus gegenüber dem der *Agende Theodors* von Fürstenberg insofern eine Verschlechterung bedeutet, als er in die Konsensabgabe die Segnung der Ringe schiebt. Gerade durch seine Geschlossenheit machte der ältere Ritus einen wuchtigeren Eindruck.³⁸

Der bis jetzt gebräuchliche, im *Rituale des Bischofs Konrad* (1862) vorgeschriebene Ritus ist mit dem besprochenen fast identisch.

Nur steckt der Priester den Ring der Braut an den Finger des Bräutigams, den Ring des Bräutigams aber gibt er diesem, damit er ihn an den Finger der Braut hefte.

Dies ist die zweite Veränderung, die an der Zeremonie vorgenommen wurde. Hiermit ist aber zugleich die Symbolik geändert. Man wird bei dem neuen Paderborner Brauch unwillkürlich an das Wort des Apostels (1 Kor. 11, 3) erinnert: „Das Haupt jedes Mannes ist Christus, das Haupt des Weibes aber ist der Mann“ (Christus ist repräsentiert durch den Priester). Die Idee des Austausches der Ringe ist durch diese Änderung verdunkelt worden. Nach den meisten deutschen Ritualien steckt der Bräutigam den Ring an den Finger der Braut und umgekehrt (Münster, Osnabrück, Limburg, Breslau, Freiburg i. Br., München-Eichstätt-Passau, Rottenburg, Chur i. d. Schw.); Köln und Trier kennen dagegen den Gebrauch eines einzigen Ringes, den der Bräutigam der Braut übergibt.

Eine geringfügige Änderung besteht darin, daß nach der Formel: *Ego vos conjungo etc.* eine Besprengung der Brautleute mit Weihwasser beigelegt ist.

Endlich ist in dem *Rituale Konrads* auch der Fall berücksichtigt, daß nur ein Ring gebraucht wird.

Der in der neuen *Collectio Rituum* vorgeschriebene Ritus zerfällt in drei deutlich voneinander geschiedene Teile:

³⁷ Falls der Segen außerhalb der heiligen Messe erteilt wird, ist der Psalm 127 mit anschließendem Kyrie, Pater noster, Versikeln und den Orationen: *Deus Abraham, Benedic, Omnipotens* (alles wie in dem bislang gebrauchten *Rituale Konrads*) zu beten. Am Schlusse spricht der Priester die Segensformel: *Benedictio Dei Patris, et Filii etc.* und reicht den Neuvermählten das Buch zum Kuß dar.

³⁸ Auch Linneborn, *Grundriß des Eherechtes* (Paderborn 1922²), S. 339, Anm. 3, hebt die Schönheit des Eheschließungsritus in der *Agende Theodors* hervor.

1. Die Konsenserklärung der Brautleute, die Trauung und die Ratifizierung der geschlossenen Ehe durch den Priester;
2. die Segnung und Übergabe der Ringe;
3. das gegenseitige Treueversprechen, dem der Priester eine kurze deutsche Segensformel und ein längeres lateinisches Gebet (*Confirma hoc, Deus etc.*) anfügt.

Bislang hatten wir eine doppelte Konsenserklärung: in Frage- und indikativer Form, beide wurden unterbrochen durch die Segnung und die Übergabe der Ringe. Die Ratifizierung schloß sich an die letzte Konsenserklärung.

Diesem wenig einheitlichen Ritus gegenüber ist der neue ohne Zweifel geschlossener: es ist nur die erste Konsenserklärung in Frageform beibehalten, die am besten den Bestimmungen des Tridentinum entspricht: *Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur; ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum* (Sess. XXIV: Decretum de reformatione matrimonii, cap. 1).³⁹ Vgl. auch C. J. C. can. 1095, § 1, n. 3 und can. 1102, § 1.

An die Konsenserklärung schließt sich sofort die Trauung (*Ego vos conjungo*) und die Ratifizierung der von den Brautleuten geschlossenen Ehe (*Ego Matrimonium per vos contractum ratifico et confirmo*).

Die Segnung der Ringe, die bislang die Konsenserklärung in zwei Teile zerriß, macht den zweiten Teil des Ritus aus. Wenn der Priester den Ring der Braut an den Finger des Bräutigams gesteckt hat, desgleichen wenn dieser seinen Ring an den Finger der Braut steckt, macht er das Kreuzzeichen, indem er spricht: *In nomine Patris, et Filii, ✠ et Spiritus sancti. Amen.* (Nach dem *Rituale Romanum*.)

An die Übergabe bzw. den Austausch der Ringe, die ein Symbol der Treue sind, schließt sich passend das Treueversprechen an, das auf besonderen Wunsch vieler Pfarrgeistlichen angefügt wurde. Der Priester bekräftigt dieses Versprechen durch Segenswunsch und Gebet.

Kapitel 4 (*Benedictio Nuptiarum infra Missam facienda*), das dem *Missale Romanum* entnommen ist, wurde in die

³⁹ Die Frage: Ich frage dich an Statt Gottes, ob du mit einer andern Person verlobt usw., ist auf den Wunsch vieler Seelsorgsgeistlichen fortgelassen. Die Frage sollte nach der Agende von 1602 (p. 185) eigentlich bei der Verlobung gestellt werden.

Agende aufgenommen, weil das Missale Romanum wegen seiner Größe zum Gebrauch bei dieser Funktion wenig geeignet ist.

In der *Benedictio Nuptiarum extra Missam facienda* (Kapitel 5) lebt der alte Ehesegen unseres Hochstiftes fort, der einzige, den die Agende Theodors kennt. Doch spricht die Agende Hermann Werners bereits den Wunsch aus, daß der Brautsegen nach dem römischen Ritus, also innerhalb der heiligen Messe, erteilt werde. Für den Fall, daß die Trauung außerhalb der Messe vollzogen wird, bietet sie den verkürzten Ritus der Agende von 1602 (s. oben).

Die *Benedictio Nuptiarum extra Missam* in dem Rituale Konrads stimmt mit der der Agende von 1687 überein, nur hat es das alte Initium des Johannesevangeliums, das auch die Agende Theodors vorgeschrieben, die Hermann Werners aber getilgt hatte, glücklicherweise wieder aufgenommen und zudem dem Kuß des Buches durch die Brautleute einen Segenswunsch (2 Kor. 13, 13) beigefügt. In der neuen Agende ist der Kuß des Buches, da er in der Praxis kaum noch üblich ist, fortgefallen.

Bezüglich der zweiten Ehe (Kapitel 6) ist alles beim alten geblieben. Nur sind die Begriffsbestimmungen der *secundae Nuptiae* genauer gefaßt. Die Eheschließung ist natürlich nach dem in Kapitel 3 vorgeschriebenen Ritus zu vollziehen. An die Stelle der feierlichen *Benedictio infra vel extra Missam* tritt die Verlesung des Johannesevangeliums.

Der Aufbau des *Ritus benedicendi Nuptiis jubilaeis* (Kapitel 7), dem der der Erzdiözese Köln zugrunde gelegt wurde, ist durchsichtig: Psalm 132 (*Ecce quam bonum*), Kyrie eleison mit Pater noster, Versikel, Oration und Segen. Eine deutsche Ansprache ist vorausgeschickt.

Der in dem *Manuale Ritualis Romani* II, 373—378 angegebene Ritus für die goldene Hochzeit war kaum zu gebrauchen. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß eine Erneuerung des Ehekonsenses, die die Ritualien mancher Diözesen bieten, überflüssig ist: es handelt sich um den Empfang des kirchlichen Segens.

An dem *Ritus der Benedictio Mulieris post partum* (Kapitel 8) ist nichts geändert. Nur ist in den Texten der Fall berücksichtigt, daß mehrere Mütter die *Benedictio* begehren.

Nach der Agende Theodors besprengt der Priester die Wöchnerin, die in der rechten Hand eine brennende Kerze hält, unter den Worten: „Aspergite Deus rore gratiae suae in vitam aeternam. R. Amen“ mit Weihwasser, reicht ihr die Stola und führt sie in die Kirche, indem er spricht: *Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum etc.* Am Altare angekommen, betet er über sie den Psalm 120: *Levavi oculos meos in montes*, Kyrie eleison, Pater noster, mehrere Versikeln und die Oration: *Omnipotens sempiterna Deus, Pater Domini nostri Jesu Christi benedicere digneris hanc famulam, quae ad imitationem*

sanctissimae virginis Mariae etc. Der Ritus schließt mit *℣. Benedicamus Domino. R. Deo gratias* und dem Segen *Benedictio Dei Patris ✠ et Filii etc.* Darauf zelebriert der Priester die heilige Messe, womöglich die von Mariä Lichtmeß. Kann er sie nicht lesen, dann betet er die Kollekte dieser Messe,⁴⁰ der er das Initium des Johannesevangeliums oder noch besser den Anfang des Evangeliums der Purificatio B. M. V.: *Postquam impleti sunt dies purgationis Mariae* anfügt. Auf das Evangelium folgt der *℣. Post partum virgo inviolata etc.* und eine von den folgenden Orationen: *Deus, qui hanc famulam tuam de pariendi periculo; Deus, qui corda fidelium; Deus, qui salutis aeternae b. Mariae virginitate.* Zum Schluß reicht der Priester der Wöchnerin das Kreuz auf dem Liber sacramentalis zum Kuß. Eine Missa sicca wird bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten ausdrücklich verboten.

Der Ritus der Agende Hermann Werners ist dem römischen angeglichen. Bei der Besprengung mit Weihwasser sagt der Priester: *Aspergite Deus rore coelestis gratiae.* Die Einführung erfolgt vor der Rezitation des Ps. 23, bei dem der einleitende *℣. Adjutorium nostrum etc.* und die Antiphon fehlt. Am Schluß gibt der Priester der Wöchnerin ad libitum das Buch zum Kuß oder besprengt sie nach römischem Ritus mit Weihwasser. Die Abweichungen sind offenbar mit Rücksicht auf den bislang gewohnten Ritus der Agende Theodors beibehalten.

Eine völlige Angleichung an den römischen Ritus liegt in dem Rituale Konrads vor.

Titel VIII.

Cap. 1. *Benedictio domus novae*; Cap. 2. *Benedictio salis (vel pabuli) pro animalibus (propr. Archidioec. Paderborn.)*; Cap. 3. *Benedictio vini in die s. Joannis Evangelistae (propr. Archidioec. Paderborn.)*; Cap. 4. *Benedictio herbarum in festo Assumptionis B. M. V. vel Dominica sequenti (propr. Archidioec. Paderborn.)*; Cap. 5. *Benedictio cum s. Reliquiis facienda.*

Der Titel sammelt die unserer Erzdiözese eigentümlichen *Benedictionen*.⁴¹

Besonders bemerkenswert ist die *benedictio herbarum in Assumptione B. M. V.* (Kapitel 4), die sich mit kleinen Abweichungen bereits in den Agenden von 1602 und 1687 findet. Die Gebete: *Domine sancte, Pater omnipotens, qui ab initio und Suppliciter, sancte Pater, atque subnixis precibus* sind, wie die Konklusionen: *qui*

⁴⁰ Diese Kollekte bildet auch wohl einen Teil des Ritus der Aussegnung selbst, z. B. in der Mindener Agende (fol. V^v).

⁴¹ Die *benedictio domus novae*, die mit der des Rituale Romanum identisch ist, wurde unter diesem Titel (nicht unter den *Additamenta*) aufgenommen, da ihr Zusätze: *Ansprache und Allerheiligenlitanei* beigelegt wurden.

in Trinitate perfecta vivis etc. und praestante Domino Deo nostro Jesu Christo, qui tecum vivit etc. zeigen, gallikanischen Ursprungs. Zu den ältesten und schönsten Festorationen gehört die letzte: Veneranda nobis, Domine, hujus diei festivitas opem conferat sempiternam etc. Sie steht bereits in den Gelasiana saec. VIII.

Titel IX.

Cap. 1. Ordo ponendi Crucem in Sepulcro Feria VI. in Parasceve (ubi moris est); Cap. 2. Modus elevandi Crucem e Sepulcro in nocte sancta Paschatis; Cap. 3. Processiones theophoricae in Festo Paschatis et sequentibus Dominicis; Cap. 4. Processio in Festo Sanctissimi Corporis Christi; Cap. 5. Processio in Commemoratione Omnium Fidelium defunctorum.

Unter diesem Titel sind Prozessionen, die seit alters bei uns herkömmlich sind, zusammengefaßt.

An dem bisherigen Ritus der Grablegung am Karfreitag (Kapitel 1) ist bis auf einige kleinere Erweiterungen und Verbesserungen, die an den Rubriken vorgenommen wurden, nichts geändert worden.

Die Agende Theodors von Fürstenberg hat einen reicheren Ritus.

Während das Kreuz zum Grabe gebracht wird, werden folgende Responsorien gesungen: Sicut ovis ad occisionem ductus est; Ecce quomodo moritur justus; Aestimatus sum cum descendentibus in lacum. Beim Fortgehen werden die Responsorien gesungen: Sepulto Domino signatum est monumentum und Tenebrae factae sunt, dann der Vers: Proprio Filio suo non pepercit Deus und die Oration: Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi, qui pro salute mundi in cruce felle et aceto potatus es etc.

Noch heute wird nach der Rückkehr der Karfreitagsprozession, die von der Metropolitankirche in Paderborn ausgeht, in dieser gesungen (nachdem die Partikel des heiligen Kreuzes, die bei dieser Prozession mitgeführt wird, auf den Kreuzaltar gesetzt ist): Tenebrae factae sunt, V. Proprio Filio, Oremus. Domine Jesu Christe (Manuale Ritualis Romani, III, 523).

Es ist auffallend, daß die Agende Hermann Werners den Ritus der Grablegung gar nicht erwähnt.

Mit dem Ritus der Grablegung ist eng verknüpft der Auferstehungsritus in der Osternacht (Kapitel 2). Wie jener, so ist auch dieser unverändert geblieben.

Man hat die Ansicht geäußert, daß der Ps. Miserere als Bußsalm für die freudige Auferstehungsfeier wenig geeignet sei. Sie hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Und doch hat es einen tiefen Sinn,

In dem Ritus der vierten Station kommt der Charakter einer Flur- und Wetterprozession, den die Fronleichnamsprozession in den deutschen Landen angenommen hat, besonders gut zum Ausdruck.

Einer kurzen Erläuterung bedarf der Ritus der *Processio in Commemoratione Omnium Fidelium defunctorum* (Kapitel 5), der mit dem in dem *Manuale Ritualis Romani* III, 472—476 angegebenen übereinstimmt. Er ist aus zwei verschiedenen Teilen zusammengesetzt. Der erste Teil ist nichts anderes als die *Absolutio super tumulum*; er besteht demgemäß aus dem *Non intres*, dem *Libera*, *Kyrie eleison*, *Pater noster* mit Versikeln und Oration. Der zweite Teil entspricht genau dem römischen Beerdigungsritus vom *Benedictus* an; er enthält darum das *Canticum Zachariae* mit der Antiphon: *Ego sum resurrectio etc.*, *Kyrie eleison*, *Pater noster*, Versikeln und Oration. Hieraus erklärt sich, daß bei dem zweiten *Pater noster* in Übereinstimmung mit dem römischen Beerdigungsritus nur eine *Asperision* der Gräber stattfindet, während bei dem ersten eine *Besprengung* und *Thurifikation* derselben statthat.

Titel X.

Cap. 1. *Litaniae Sanctissimi Nominis Jesu*; Cap. 2. *Litaniae de Sacro Corde Jesu*; Cap. 3. *Litaniae Lauretanae B. Mariae V.*; Cap. 4. *Litaniae de s. Joseph*; Cap. 5. *Litaniae Sanctorum*.

Dieser Titel schließt sich passend (ebenso wie im römischen Rituale) an die Prozessionen. Litaneien und Prozessionen stehen historisch im engsten Zusammenhang. Im christlichen Altertum hießen die Prozessionen geradezu *Litaniae*.

Der Litanei vom hl. Herzen Jesu wurde das neueste Weihe- und Sühnegebet angefügt. Der Titel bedarf keiner Erläuterung.

Titel XI.

Cap. 1. *Ritus sollemnis exponendi et reponendi Ss. Sacramentum et cum ipso benedicendi populum*; Cap. 2. *Alius ritus benedicendi cum Ss. Sacramento (sicubi moris est)*; Cap. 3. *De Adoratione perpetua, de Precibus complurium horarum in Dominica Quinquagesimae et duabus sequentibus vel aliis diebus*.

In Kapitel 1 ist für unsere Erzdiözese die Weise der Aussetzung und der Reposition des hl. Sakramentes bis ins

einzelne kodifiziert worden. So ist z. B. der Modus der Segenserteilung dahin geregelt worden, daß, nachdem der Priester mit dem Allerheiligsten den Segen in der Form eines Kreuzes gegeben hat, er den Kreis vollendet, ohne daß er sich erst zur Mitte zurückwendet. In diesem und in anderen Punkten herrschte bisher Mannigfaltigkeit, was nicht selten bei den Laien Verwunderung hervorrief. Die einheitliche Regelung des ganzen Expositions- und Repositionsritus dürfte somit zu begrüßen sein.

Kapitel 2 bringt die in unserer Erzdiözese bei der Aussetzung am Fronleichnamsfeste, der Ewigen Anbetung, den Missionen und ähnlichen Gelegenheiten üblichen Gesänge: *Ecce panis Angelorum* und *Defensor noster, aspice* sowie den Ritus ihrer Ausführung.

Kapitel 3 regelt im einzelnen den bei der Ewigen Anbetung und überhaupt bei der mehrere Stunden hindurch währenden Aussetzung zu beobachtenden Ritus.

Bei diesem Titel ist ein Wort über den sogenannten Paderborner Segen angebracht. Viele Priester werden ihn in unserer neuen Agende vermissen. Doch war seine Beibehaltung in Rom nicht durchzusetzen.

Seitdem Bischof Konrad in seinem Rituale die Einführung des römischen Segens warm empfohlen hatte,⁴³ hatte sich im Laufe der Jahre dieser immer mehr eingebürgert und den Paderborner Segen zurückgedrängt. Von einer allgemeinen Gewohnheit kann also bei unserm Segen nicht mehr die Rede sein. Der Fall liegt hier anders als bei dem bei der Fronleichnamsprozession üblichen Segen, der in der ganzen Erzdiözese in Gebrauch ist und darum auch von der Ritenkongregation unbeanstandet gelassen wurde. Da somit die kanonistische Voraussetzung fehlte, war Hoffnung auf Approbation des Paderborner Segens von seiten der S. R. C. kaum vorhanden.

Um jedoch den mannigfach geäußerten Wünschen nach Beibehaltung des Paderborner Segens entgegenzukommen, ließ das Bischöfliche Generalvikariat am 16. November 1928 bei der Ritenkongregation anfragen, ob unser Segen weiter beibehalten werden dürfe, wenigstens in jenen Pfarreien, in denen er bislang noch in Übung sei. In der Eingabe war der Ritus ausführlich beschrieben und auf die Gründe, die für seine Beibehaltung sprachen, insbesondere auch die *traditio immemorabilis*, hingewiesen. Am 19. Dezember gab die Ritenkongregation folgende Antwort:

⁴³ Appendix, p. 25, Nota: *Omnibus Ecclesiarum Rectoribus enixe commendamus, ut, quantum sine offensione populi valeant, hunc modum benedicendi populum cum ss. Sacramento introducere studeant.*

Ex secretaria S. R. C. die 19. Decembris 1928: . . .

Quoad traditionem immemorabilem descriptam et in aliquibus locis dioecesis Paderbonensis⁴⁴ vigentem benedictionis cum Sanctissimo Sacramento solemniter exposito.

Resp. Servetur Rituale Romanum, et Reverendissimus Ordinarius curet ut exposita consuetudo eliminetur per totam dioecesim.

Philippus di Fava, Subsecretarius.

Sicherlich hatte der Paderborner Segen den Vorteil, daß in ihm die einzelnen Teile des Kirchenjahres (Weihnachten, Ostern usw.) zur Geltung kamen. Demgegenüber hat auf den römischen Segen nur die österliche Zeit und die Fronleichnamsoktav Einfluß ausgeübt, und auch beide nur in geringem Maße (Hinzufügung des Alleluja zum Versikel).

Wenn man von der dem Paderborner Segen eigentümlichen reicheren Mannigfaltigkeit absieht, muß man jedoch sagen, daß der römische Ritus den Vorzug verdient.

Zunächst ist die Erteilung des Segens mit dem Allerheiligsten in völliger Stille ohne Zweifel geziemender. Sodann ist die schöne Steigerung im römischen Segensritus zu beachten: Hymnus, Versikel mit Responsorium und Oration. Das Tantum ergo und Genitori sollten eigentlich Sänger anstimmen und das Volk bzw. der Chor fortsetzen, den Versikel sollten zwei Kleriker oder Sänger singen, die Oration ist dem Priester reserviert, den Höhepunkt bildet der eucharistische Segen. Sehr passend ist weiterhin die Inzensation des Allerheiligsten mit der Doxologie Genitori Genitoque verknüpft: Wort und Ritus haben sich hier, wie öfters in der römischen Liturgie, zur Einheit verbunden. Alle diese Vorzüge gehen dem Paderborner Segen ab.

Von Rom wurde auch wiederholt der doppelte Segen unmittelbar nach der Aussetzung und vor der Beisetzung beanstandet: der hl. Segen soll als der Gipfelpunkt der ganzen Funktion erscheinen, dem alle Gebete und Gesänge zustreben. Endlich ist eine der beiden Thurifikationen im Paderborner Ritus (jedesmal vor und nach dem Segen) überflüssig.

Appendix.

Dieser Anhang sammelt die für die seelsorgliche Praxis wichtigen Riten, Gesänge, Gebete, Verordnungen verschiedenster Art. Im Gegensatz zu den in den einzelnen Titeln behandelten

⁴⁴ Die Kurie gebraucht noch bisweilen die bei ihr seit Jahrhunderten gebräuchliche Bezeichnung Paderbonensis statt Paderbornensis. Vgl. auch W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I (Paderborn 1899) S. 9, Anm. 1.

Materien besteht zwischen diesen Gegenständen kein innerer Zusammenhang. Es genügt, die einzelnen Nummern aufzuzählen und ihre Quellen nachzuweisen.

1. *De ritu contionis*. Er ist im wesentlichen der im *Manuale Ritualis Romani* III, 415—418 angegebene Ritus. Die Texte sind dem heutigen Sprachempfinden angepaßt.

2. *Ordo ad recipiendum processionaliter Archiepiscopum Ordinarium* = *Manuale Ritualis Romani* III, 103—109.

3. *Modus introducendi Neoparochum* = *Manuale* III, 436—440.

Es ist eine kleine stilistische Verbesserung vorgenommen (für das halb griechische und halb lateinische und ungebräuchliche Wort „Neopastor“ ist „Neoparochus“ gesetzt).

4. *Ordo ad Parochorum Synodum* = *Manuale* III, 440—443 (mit einer kleinen Auslassung).

5. *Modus introducendi Sponsam in templum ad primas Nuptias* = *Rituale Konrads*, Appendix, 68—69 (mit kleinen Verbesserungen).

6. *Preces ad invocandum Spiritum Sanctum* = *Graduale Romanum* (Romae 1908), p. 130* s. (secundum usum recentiorem).

7. *Preces dicendae pro gratiarum actione* = *Graduale Romanum*, p. 126* ss.

8. *Formula professionis fidei* = *Codex Juris Canonici* (Romae 1919), p. LXVIII ss. Es ist eine deutsche Übersetzung beigegeben. An der bisher üblichen (= *Rituale Konrads*, Appendix, p. 16) wurden einige Verbesserungen vorgenommen.

9. *Jurisjurandi Formula contra errores Modernistarum* = *Denzinger-Bannwart*, *Enchiridion Symbolorum, Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum* (Friburgi Brisg. 1922), p. 589 ss. (nrr. 2145—2147).

10. *Juramentum Decanorum* = *Paderborner Diözesan-Synode* 1922 (Paderborn 1923), S. 187.

11. *Juramentum Definitorum* = *Paderborner Diözesan-Synode* 1922, S. 195 f.

12. *Juramentum Parochorum* = *Manuale Ritualis Romani* III, 453 (mit einer kleinen Verbesserung).

13. *Decretum de prima communione* = *Amtliches Kirchenblatt der Diözese Paderborn*, Jahrgang 1911, S. 20 ff.

14. *Instructio de Matrimonio ineundo* = *Kirchliches Amtsblatt der Diözese Paderborn*, Jahrg. 1918, S. 104 ff. (mit kleinen Verbesserungen).

Die Additamenta.

Sie setzen sich aus drei verschiedenen Teilen zusammen.

Teil I umfaßt Riten, die sämtlich wörtlich dem *Rituale Romanum* oder seinem Appendix entnommen sind und die „ad faciliorem Sacerdotum usum“ hier zusammengestellt sind:

1. Ritus seu formula brevior consecrationis altaris immobilis, quod amisit consecrationem ob separationem, etsi momentaneam, tabulae seu mensae a stipite: uti in casu de quo agit C. J. C. in can. 1200, § 1.

2. Ritus seu formula brevior consecrationis altaris, quod amisit consecrationem: uti in casu de quo agit C. J. C. in can. 1200, § 2, nn. 1 et 2.

3. Ordo ad faciendam aquam benedictam.

4. Benedictio populi cum aqua benedicta diebus Dominicis impertienda.

5. Benedictio domorum in Sabbato Sancto et reliquo Tempore Paschali.

6. Benedictio domorum extra Tempus Paschale.

7. Benedictio candelarum in Festo s. Blasii Episcopi et Martyris.

8. Benedictio vexilli processionalis cujuslibet Societatis.

9. Benedictio oratorii privati seu domestici.

10. Benedictio campanae quae ad usum ecclesiae benedictae vel oratorii inserviat (reservata Ordinario).

11. De Processione in Litaniis majoribus in Festo s. Marci Evangelistae, et in minoribus triduo Rogationum ante Ascensionem Domini.

Teil II enthält Stoßgebete für die Kranken und Sterbenden.

Teil III bringt sechs vor der Trauung zu verwendende Ansprachen und außerdem kurze Mahnungen, die nach dem feierlichen Segen am Schluß der Brautmesse an die Neuvermählten gerichtet werden können.

Die erste Ansprache ist unter Benutzung der im *Rituale parvum* (Paderbornae 1908, de licentia Revmi et Illmi Domini Episcopi Wilhelmi de novo editum), Beigaben, Nr. 1 (S. 8 ff.) angegebenen neu zusammengestellt.

Die zweite und dritte Ansprache sind Umarbeitungen der a. a. O. unter Nrr. 2 und 3 (S. 10 f. und S. 11 ff.) angeführten.

Die vierte, fünfte und sechste Ansprache sind völlig neu verfaßt.

Die Mahnungen an die Neuvermählten sind eine Verkürzung der Anrede an die Neuvermählten nach der Benedictio in dem *Rituale parvum*, Beigaben S. 13.

* * *

Dieser Gang durch unsere neue Agende dürfte gezeigt haben, daß, wie auch unser Hochwürdigster Herr Erzbischof in seinem Schreiben vom 15. Juni 1929 an die Ritenkongregation hervorhob: *Summa diligentia adhibita est, ut sacrae caeremoniae et consuetudines in Dioecesi Paderbornen adhuc vigentes, quantum licuit, in omnibus intactae manerent et conserva-*

rentur, die größte Sorgfalt darauf verwandt wurde, die in unserer Erzdiözese herkömmlichen Riten, soweit die kirchlichen Bestimmungen es zuließen, unversehrt zu erhalten. Der Grundsatz, der dem Fürstbischof Hermann Werner bei der Herausgabe seiner Agende im Jahre 1687 vorschwebte: „*Rituale, seu Agendam, ut vocant, ita compositam et formatam damus, ut, quantum fieri potuit, antiquam Dioecesis Nostrae praxin retineat,*“ war auch bei der Bearbeitung unserer *Collectio Rituum* maßgebend. An einzelnen Stellen wurden sogar ältere Zeremonien oder Texte wieder eingesetzt.

Dieses Prinzip, an den in unserem Erzbistum althergebrachten liturgischen Gewohnheiten möglichst festzuhalten, hinderte jedoch nicht, berechtigten Wünschen nach Verbesserung und Anpassung des alten Ritus an die heutigen Anforderungen entgegenzukommen. Vor allem ist dieses, wie sich aus den vorstehenden Untersuchungen ergibt, bei dem Beerdigungs- und Trauungsritus der Fall gewesen.

Da es endlich geziemend ist, daß der erhabene Inhalt in schöner Form geboten wird, so wurde besonderer Wert auch auf die logische und künstlerische Struktur der einzelnen Riten gelegt. Wo in dieser Beziehung unser altes *Rituale* zu wünschen übrig ließ, wie bei dem *Ordo sepeliendi adultos* und dem *Ordo sepeliendi parvulos*, wurden unbeschadet unserer Eigenart Angleichungen und Ergänzungen nach dem *Rituale Romanum* vorgenommen, das in seinen Gebeten und Riten wirkliche Muster folgerichtigen, zielstrebigem Aufbaues bietet. In einigen Fällen wurde der Ritus unserer *Collectio* auch nach alten deutschen Ritualien verbessert.

Möge durch die neue Agende die so wünschenswerte Einheit in dem Vollzug der heiligen Sakramente und der übrigen liturgischen Funktionen in der weiten Erzdiözese erreicht werden!